

Zum Schicksal der Wirtschaftsartikel

Autor(en): **Beyer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **22 (1942-1943)**

Heft 4-5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Vorräte der Speisekammer erschöpft sind“. Ein anderer Rechtslehrer, Robert Haab, hat vom „Recht der Krise“ gesprochen, das zur „Krise des Rechts“ werden könne. Je länger man sich an gefährliche Drogen gewöhnt, desto schwieriger wird es, sich ihrer zu entöhnen. Man denke auch an die Ansteckungsgefahr: das Volk kann seinen Behörden die Kunst, geschriebenes Recht zu negligieren, abgucken, wie schon das relativ harmlose Beispiel der Weinsteuer gezeigt hat.

Also warum im voraus auf den Versuch verzichten, ins Verfassungsbuch zu schreiben, was durchgeführt werden kann, und darin zu streichen, was sich als undurchführbar erwiesen hat? Warum nicht wenigstens ein Arbeitshindernis wegräumen, wie es das Obligatorium der parlamentarischen Vorbereitung der Totalrevision werden könnte? Mißlingt der Versuch, so kann man immer noch kapitulieren. Aber man hat dann wenigstens ein reineres Gewissen, als wenn man vorweg auf jede Denk- und Bußübung verzichtet!

Zum Schicksal der Wirtschaftsartikel.

Von E. Geyer.

Der Rückmarsch in den Altenschrant.

Am 14. Juli dieses Jahres hat der Bundesrat der Bundesversammlung einen Bericht zugehen lassen, der den Rückzug der neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung beantragt. Die Beratung der neuen Wirtschaftsartikel war jahrelang eines der wichtigsten Traktanden der eidgenössischen Politik, bis sie am 21. September 1939 endlich in der Schlußabstimmung angenommen worden. Die Volksabstimmung wurde aber wegen des Krieges verschoben. Heute wünscht, abgesehen von einer wohl kleinen Minderheit, niemand mehr die Abstimmung. Die Verhältnisse haben sich zu sehr verschoben, kein Mensch weiß, ob und wie weit das Werk der Friedensjahre heute und später noch brauchbar ist. Der Bundesrat stellt sich nun auf den klaren und richtigen Standpunkt, er wolle und könne die Verantwortung für die immer weitere Vertagung des nach Verfassung und Gesetz fälligen Volksentscheides nicht tragen, vielmehr müsse die Instanz entscheiden, die die Wirtschaftsartikel beschlossen hat: die Bundesversammlung. Nach allem Vorangegangenen darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß die beiden Räte in irgend einer Form die Verschiebung beschließen werden. Ob sie, ganz streng rechtlich betrachtet, dazu befugt sind, eine Vorlage wieder zurückzuziehen, mag umstritten sein. Materiell ist diese Frage wenig belangreich, da es keine Instanz gibt, die einen entsprechenden Beschluß der Bundesversammlung aufheben könnte. Die neuen Wirtschaftsartikel gehen also ihrem Begräbnis durch ihre eige-

nen Väter entgegen. Ob und wann und wie sie in mehr oder weniger revidierter Form wieder austauschen werden, kann erst die Zukunft weisen. Vorläufig wendet sich das Hauptinteresse der Überbrückung zu, die der Bundesrat für die Zeit bis nach dem Krieg ins Auge faßt.

Erweiterte Vollmachten.

Die Vollmachten, die dem Bundesrat verliehen wurden, sind ohne Zweifel so gemeint, daß die oberste Landesbehörde befugt sein soll, kriegsbedingten Umständen rasch Rechnung zu tragen. Probleme zu lösen, die schon vor dem Krieg bestanden und durch ihn nicht wesentlich beeinflusst wurden, sind sie nicht bestimmt. Sie werden ja auch nach dem Krieg wieder dahinfallen und mit ihnen das ganze Gebäude, das sich auf ihnen aufbaut, soweit es nicht auf normaler rechtlicher Grundlage neu verankert wird. Es ist aber trotzdem zutreffend, wenn der Bundesrat ausführt, daß die Vollmachten nicht so eng gefaßt seien, daß sie nicht auch etwas weitherziger ausgelegt werden könnten als bisher. Nicht der Wortlaut der Vollmachten zwingt ihn, sich heute an die Bundesversammlung zu wenden, sondern sein Versprechen, sie restriktiv auszulegen. Über ihre Grenzen allerdings werden nicht alle Kreise einig sein.

Es geht aus dem Bericht des Bundesrates klar hervor, daß er die Bundesversammlung um ihre Zustimmung zu einer weitherzigeren Auslegung ersuchen will, um den Wünschen des organisierten Gewerbes besser entgegenkommen zu können. Von diesen stehen zwei unbedingt im Vordergrund: Das Begehren nach der Allgemeinverbindlicherklärung einseitiger Verbandsbeschlüsse, und nach der Einführung der Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Betrieben. Die Allgemeinverbindlicherklärung von einseitigen Verbandsbeschlüssen lehnt der Bundesrat, abgesehen von Notaktionen, mit guten Gründen ab, da durch sie die neuen Wirtschaftsartikel auf ungesetzlichem Wege praktisch doch eingeführt würden, und zwar ausgerechnet im Moment, da sie offiziell verschwinden. In der Frage der Bewilligungspflicht hingegen möchte er entgegenkommen, ohne sich über deren genauen Inhalt bereits festzulegen. Zur Diskussion stellt er auch eine relativ milde Form: Wer sich über die notwendigen Fähigkeiten ausweist, indem er z. B. eine Meisterprüfung abgelegt hat, soll die Bewilligung auf alle Fälle bekommen, während sie für andere schwieriger zu erlangen wäre. Für Notfälle allerdings möchte sich der Bundesrat einen eigentlichen numerus clausus vorbehalten, das gänzliche Verbot von Neueröffnungen in bestimmten Gegenden oder Branchen.

Die Bewilligungspflicht dürfte, wenn man näher an ihre Durchführung herangeht, noch schwierige Fragen zu lösen geben. Wie will man vermeiden, daß junge, tüchtige Kräfte daran gehindert werden, sich selbstständig zu machen, während die Besitzenden, die bereits eigene Geschäfte haben, weiter selbstständig tätig sein dürfen, auch wenn sie nur sehr Durch-

schnittliches leisten? Wie will man verfahren gegenüber Betrieben, wie sie vor allem auf dem Lande vorkommen, wo mehrere Berufe nebeneinander ausgeübt werden, weil einer allein keine Existenzgrundlage bietet, wo etwa ein Zimmermeister auch glasert, bauschreinert und schreinert? Soll es verboten werden, etwa tüchtigen Arbeitern Aufträge zukommen zu lassen, die sie in ihrer Freizeit ausführen, weil sie nur so sich eine gewisse Kundschaft sichern können, um dereinst den Absprung zum eigenen Geschäft zu wagen? Wie wird man den Begriff des Bedürfnisses und der Übersehung auslegen? Die bestehenden Betriebe werden ja immer die Tendenz haben, zu behaupten, die Konkurrenz sei schon groß genug und die Beschäftigung unbefriedigend, und die Verbände dürften nach der gleichen Richtung tendieren. Auch der Fähigkeitsausweis ist eine reichlich komplizierte Frage, denn die Fähigkeit zur Führung eines eigenen Betriebes kann im Grunde nur in jahrelanger Bewährung und nicht in einem Examen bewiesen werden, so gut wie sich das Können eines militärischen Vorgesetzten nicht nach seiner Qualifikation in der Kadetschule, sondern nur in der Führung des Kommandos und letzten Endes im Kriege beurteilen läßt. Menschliches, Allzumenschliches dürfte oft genug in die künftige Praxis hineinspielen, politischer und gesellschaftlicher Einfluß und dergleichen, und die Instanzen, die die Bewilligungspflicht einmal handhaben müssen, dürften um ihre Aufgabe nicht zu beneiden sein.

Doch sei darüber nicht weiter gehandelt. Wir möchten vielmehr versuchen, aus den Erfahrungen mit den nun gescheiterten neuen Wirtschaftsartikeln einige Lehren auf die Richtung zu ziehen, in der ihre künftige Revision gesucht werden sollte, denn daß die heutigen Bestimmungen über die Wirtschaftspolitik des Bundes den gegenwärtigen und wohl auch den zukünftigen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden, und also über kurz oder lang doch eine Verfassungsrevision kommen sollte, wird wohl kaum bestritten.

Ursachen des Schiffbruchs.

Es ist nicht nur die veränderte Zeit und die Unsicherheit der Zukunft, die den Anstoß zum Rückzug der neuen Wirtschaftsartikel gegeben haben. Den Ausgang von Volksabstimmungen vorauszusehen, ist im allgemeinen schwer. Diesmal aber dürfte kaum irgend jemand darüber zweifeln, daß die Wirtschaftsartikel in ihrer heutigen Form in einer Volksabstimmung keine Aussichten auf Annahme hätten. Daran ist der Krieg nur zum Teil schuld.

Der seinerzeitige Entwurf des Bundesrates war viel klarer und zurückhaltender als die Fassung, die die eidgenössischen Räte schließlich beschloßen. Es kann hier nicht auf die Details eingegangen werden. Nur der wichtigste Punkt sei hervorgehoben: Während der Bundesrat die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen auf die Berufsbildung, die Arbeitsbedingun-

gen mit Einschluß der sozialen Nebenleistungen und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes beschränkt wissen wollte, haben die Räte eine Fassung gewählt, die diese Grenzen wegwischt und die Allgemeinverbindlicherklärung sozusagen für alles und jedes zugelassen hätte. Das mußte alle jene mobilisieren, die der Verbandswirtschaft und der Beschränkung des Wettbewerbes abhold sind. Die Bestimmung über die Allgemeinverbindlicherklärung hätte die Wirtschaftsartikel wohl auch in Friedenszeiten in einer Volksabstimmung der Verwerfung entgegengeführt. In gleicher Richtung wirkten die verschiedenen Verfassungsverletzungen und die Dringlicherklärung von absolut nicht dringlichen Vorlagen, die das Mißtrauen ständig steigern mußten.

Eine weitere schwere Hypothek belastet die neuen Wirtschaftsartikel. Man mag über den heutigen Verfassungsgrundsatz, die Handels- und Gewerbefreiheit, denken wie man will, eines wird man ihm zubilligen müssen: Er verkörperte ein klares Prinzip. Die neuen Wirtschaftsartikel hingegen sind lang, ausführlich, unübersichtlich und stellen den Niederschlag von Kompromissen mit allen möglichen Kreisen und Begehren dar. Man kam nach allen Seiten ein wenig entgegen, dem Gewerbe, den Banken, den Kantonen, den Gewerkschaften, selbst den Abstinenten, sodaß schließlich ein wahres Sammelsurium entstand, an dem niemand mehr rechte Freude haben konnte und über dessen wirkliche Tragweite man sich umsonst den Kopf zerbrach. Mit einer solchen Vorlage ist aber in einer Volksabstimmung nichts zu wollen, und ebenso wenig könnte sie eine zuverlässige Grundlage für die künftige Wirtschaftspolitik abgeben.

Neue Grundsätze.

Es mag vermessen erscheinen, jetzt, mitten im Weltkrieg und ohne jedes sichere Wissen über die Gestaltung der kommenden Zeiten, schon irgend etwas sagen zu wollen über die künftigen Bedürfnisse unserer Wirtschaft und die Grundsätze unserer kommenden Wirtschaftspolitik. Aber Schaden wird es nichts, wenn man sich auf Grundsätzliches besinnt, und es wird auch noch gewisse Dinge geben, die sich durch den Krieg nicht ändern.

Eine feststehende Tatsache dürfte die sein, daß die Schweiz auch nach dem Krieg zu ihrer Erhaltung höchste wirtschaftliche Leistungen hervorbringen müssen. Diese werden nicht dann erzielt, wenn der Unternehmungslustige zurückgebunden wird, wenn das Mittelmaß des großen Haufens in den Verbänden Maß und Ton angibt, wenn man mehr durch Geltendmachung des politischen und Verbandsgewichtes als durch tüchtige produktive Leistung vorwärts zu kommen hofft. Beste Leistung ist meist die Frucht des bestanden und zur höchsten Leistung anspornenden Wettbewerbes. Stets wird daher das Ziel der Schweiz eine möglichst freie Wirtschaft sein müssen. Eine solche verträgt sich auch viel besser mit unsern demokratischen Einrichtungen.

Daher sollten bereinst die revidierten Wirtschaftsartikel keine allgemeinverbindlichen Verbandsbeschlüsse im gesamten Bereich der Volkswirtschaft vorsehen.

Im übrigen möge man sich doch einmal fragen, was eigentlich bisher an Eingriffen des Staates notwendig war und vermutlich wieder notwendig sein wird.

Was man in den vergangenen Jahren für unerlässlich hielt, waren im Ganzen Hilfsaktionen für ausgesprochene Notstände. Nicht notwendig aber war in Friedenszeiten ein allgemeiner Abbau der Gewerbefreiheit.

Man hat die Landwirtschaft geschützt, man hat Hilfsaktionen für die Hotellerie und die Stickerei, für die Uhrenindustrie und das Grenzgewerbe unternommen, man hat Schutzvorschriften erlassen für die Schuhindustrie, die Schuhmacher, den Detailhandel. Ebenso wurde Kriegsvorsorge getrieben. Die erwähnten Hilfsaktionen zeigen, was auch in Zukunft unerlässlich sein dürfte. Mehr aber sollten wir nicht vorsehen wollen, da die Volksmehrheit nicht auf der Seite der grundsätzlichen Abkehr von der freien Wirtschaft steht und keineswegs die gebundene Wirtschaft will, die ja auch objektiv gesehen verderblich wäre. Wenn aber schon Hilfsaktionen ohne Rücksicht auf die Gewerbefreiheit statthaft sein sollen, so stemple man sie auch richtig zu solchen. Das gäbe eine saubere grundsätzliche Lösung. Wirtschaftliche Freiheit, freier Wettbewerb und Bewährung im Kampf als möglichst allgemein angewandter Grundsatz, und daneben Nothilfen für die, die sonst nicht mehr weiterkommen, aber an sich schützenswert sind, oder aber, wenn letzteres nicht mehr zutrifft, wenn es sich um Überlebtes handelt, Milderung der Überleitung in andere Existenzmöglichkeiten — das dürften Prinzipien sein, die sich für eine Neuordnung eignen.

Wir sind ständig der Gefahr ausgesetzt, die einfachsten Zusammenhänge nicht zu sehen. Es ist doch eine Tatsache, daß der Staat niemandem etwas geben kann, das er nicht einem andern nimmt. So geht jede Hilfe an Einzelne zulasten der Allgemeinheit oder bestimmter Volksschichten. Aus diesem Grunde sollte es eigentlich dauernde Stützungen gar nicht geben, es sei denn, sie drängten sich aus außerwirtschaftlichen Gründen — der Landesverteidigung zum Beispiel — zwingend auf. Die Hilfe des Staates sollte daher stets das Ziel haben, sich nach Überbrückung der Notlage oder Erleichterung der Umstellung wieder überflüssig zu machen. Vor allem aber ist es unbillig, bestimmten Wirtschaftsgruppen durch Steuergeld, Konkurrenzschutz und anderes zulasten der Allgemeinheit zu helfen, die Begünstigten aber dann fröhlich auf eigene Faust weiter wirtschaften zu lassen. Wer auf die Freiheit verzichtet, wer das schützende Dach aufsucht, soll sich dann auch einer straffen Hausordnung unterziehen. Wer Preis-

Schutz verlangt, soll seine eigenen Preise kontrollieren und regulieren lassen müssen. Wer den Zugang zum Beruf, angeblich wegen Überfüllung, abgesperrt haben will, möge es über sich ergehen lassen, daß man auch die bereits im Beruf Tätigen auf ihre Leistungen untersucht und Untüchtige ausscheidet und nicht nur Junge fernhält. Wer verlangt, daß die ausländische Konkurrenz ferngehalten und ihm der Inlandmarkt gesichert werde, soll dann auch nicht mehr frei produzieren dürfen, sondern nach Vorschrift so, wie es die Bedarfsdeckung und das allgemeine Wirtschafts- und Staatsinteresse gebieten. Auch mit dem freien Verdienen und der freien Preisgestaltung sollte es ein Ende haben, wenn man den Abnehmern die Freiheit nehmen will, dort und das zu kaufen, das für sie am günstigsten wäre. Wer besondern Schutz verlangt, soll auch verpflichtet sein, Auskünfte zu geben und eingehende Kontrollen zu dulden, damit die Lenkung durch den Staat funktionieren kann, der sich dafür auch entsprechende Organe schaffen muß.

Wenn wir die bisherigen Hilfsaktionen auf die Befolgung dieser Grundregeln untersuchen, so gelangen wir zu widersprechenden Ergebnissen. Die Landwirtschaft genoß schon vor dem Krieg einen sehr weitgehenden Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz, der weit über den bloßen Zollschutz hinausging, ihre Preise wurden sehr stark gestützt und ihre Organisationen begünstigt. Was aber die Selbstversorgungspflicht, die Produktionsrichtung, die Qualitätserzeugung anbelangt, ist man jedoch über recht schüchterne Anfänge nicht hinausgekommen. Da ist es beim individuell sanierten Bauern schon anders. Dieser ist der Aufsicht der Bauernhilfskasse unterstellt, die ihm Weisungen über die Betriebsführung geben kann, ihn berät, ihm die Pflicht auferlegen darf, Buch zu führen, die die Hilfe an besondere Bedingungen knüpfen kann, und alles bei Strafe des Entzuges der Hilfe. Verkäufe, Belastung von Land, Verpfändung von Vieh, das Eingehen von Bürgschaften sind nur statthaft bei Zustimmung des Aufsichtsorgans, und wenn der Betrieb innert 15 Jahren nach Beginn der Sanierungsaktion mit Gewinn verkauft wird, sind daraus die Zuschüsse zurück zu erstatten. Bessern sich die Verhältnisse, so sind die Amortisationen zu erhöhen.

Ähnlich steht es mit dem sanierten Hotelier. Auch er ist in seiner Verfügungsgewalt wie auch in den Privatbezügen kontrolliert und steht unter den Weisungen der Hotel-Treuhand-Gesellschaft. Fügt er sich nicht, droht auch ihm der Entzug der Hilfe.

Erheblich weniger weit geht die Staatsleitung in der Uhrenindustrie. Dort sind Preise, Lieferungsbedingungen, Löhne, die Ausfuhr, auch von Werkzeugen und Maschinen, staatlicher Weisung unterstellt. Auch existiert eine Auskunftsspflicht und muß der Verzicht auf eine völlig freie Entwicklung und Ausdehnung hingenommen werden, im übrigen aber erlaubt sich der Staat keine Lenkung und Kontrolle. In der Schutzindustrie können als Servitut für den Schutz vor Neueröffnungen

Auskünfte verlangt werden und ist die freie Entwicklung dahingefallen, aber sonst werden die Unternehmungen nicht geniert, weshalb sie offenbar auch nicht ernstlich versuchen, möglichst bald wieder ohne staatliche Krücken marschieren zu können; vielmehr nähmen sie die Hilfe, die sozusagen gratis geliefert wird, wohl ganz gern auf alle Zeiten entgegen. Vom Schutzmachergewerbe gilt Ähnliches. Beim Heimarbeitsgesetz gilt der Schutz andererseits wirtschaftlich so schwachen Leuten, daß sich seine Bestimmungen fast mehr als Akte der Sozial- als der Wirtschaftspolitik darstellen. Das Absonderlichste aber ist das Warenhaus- und Filialgeschäft-Bau- und Erweiterungsverbot, da dort der Schutz nicht den Warenhäusern und Filialgeschäften zugedacht ist, sondern den von ihnen konkurrenziierten kleinen Detailläden. Diese erhielten die Hilfe durch den betreffenden dringlichen Bundesbeschluß restlos ohne Auflage und Verpflichtungen, völlig „gratis“, und deshalb zeigen sie auch nicht die mindeste Lust, wieder auf sie zu verzichten, obschon inzwischen die Ausgleichsteuer den Vorsprung im Konkurrenzkampf der Großbetriebe weitgehend aufgehoben hat.

Es gibt wohl nicht manchen sanierten Bauern oder Hotelier, der nicht den Tag herbeisehnen würde, an dem er wieder frei werden kann. Wo aber die Hilfe ohne entsprechende Auflagen, ohne Verfügungsbeschränkung, Preis- und Produktionsvorschriften, Gewinnbeschränkung und dergleichen gewährt wird, ist es viel bequemer, zulasten der andern das so angenehme Ruhefassen zu behalten, anstatt sich durch äußerste Anstrengung wieder auf eigene Füße zu stellen und damit Staat und Öffentlichkeit zu entlasten. Es ist denn auch bisher u. W. nicht gelungen, auch nur eine der Schutzmaßnahmen wieder aufzuheben. Das beweist, wie ungeheuer groß das Interesse des Bundes wäre, Hilfe nur noch als auch für die Begünstigsten gar nicht angenehme Nothilfe zu gewähren, die nur im dringendsten Fall angerufen und gern baldmöglichst wieder verlassen würde.

Trotz allen Beteuerungen des Gegenteils führt jeder andere Weg zur gebundenen Wirtschaft und — zur Überlastung oder gar zum Ruin derjenigen, die auf dem steinigem Acker der wirtschaftlichen Auslandsbeziehungen ihr Brot erwerben müssen.

Was sich auf dem Gebiet der praktischen Wirtschaftspolitik abgespielt hat und weiter abzuspielen droht, wird sich auch bei der kommenden Ausarbeitung neuer Wirtschaftsartikel wiederholen, sofern nicht klare Grundsätze hochgehalten werden. Man sollte nicht einfach denjenigen entgegenkommen, die am lautesten rufen, und nicht bloß die staatlichen Eingriffe und Kompetenzen in der Verfassung vorsehen, die am heftigsten verlangt werden. Das Spiel wird sich sonst bei jeder Neuberatung der Wirtschaftsartikel wiederholen, das bei der ersten festzustellen war: Daß man den lautesten Rufem im Streit einige Schritte entgegenkommt, um sie zu beschwichtigen, und daß gerade dieses Entgegenkommen Wünsche anderer Preise weckt, die man auch nicht ganz abweisen kann. Das aber ist die

abschüssige Bahn, auf der die heutigen Wirtschaftsartikel in ihr Verderben gerieten, die auch allen künftigen nach gleichem Rezept fabrizierten Neuordnungen droht. Darum sollten die spätern revidierten Wirtschaftsartikel nicht dem und jenem durch Kompromisse entgegenkommen, sondern sich auf einige Grundsätze beschränken.

Als solche dürften sich eignen:

1. Das Prinzip der Aufrechterhaltung der Handels- und Gewerbefreiheit im weitmöglichen Bereich.
2. Die Zulässigkeit von staatlichen Schutzmaßnahmen im Interesse der Landesverteidigung und der Kriegsvorsorge.
3. Die Zulässigkeit zeitlich beschränkter Bundeshilfe, um den Angehörigen von Erwerbszweigen, die zufolge einschneidender wirtschaftlicher Verschiebungen ihr Auskommen nicht mehr finden, den Übergang in einen neuen Erwerb zu erleichtern.
4. Die Zulässigkeit von Hilfsaktionen für notleidende Erwerbszweige, die an sich als lebensfähig erscheinen und sich voraussichtlich später wieder aus eigener Kraft erhalten können.
5. Der Grundsatz, daß sich die unterstützten Wirtschaftsgruppen und Unternehmungen allen Maßnahmen zu unterwerfen haben, die als geeignet erscheinen, den Erfolg der Schutzmaßnahmen und Hilfsaktionen zu garantieren, daß der Bund dafür zu sorgen hat, daß die geschützten und gestützten Wirtschaftsgruppen und Unternehmungen keine über ein bescheidenes Niveau hinausgehenden Verdienste und Gewinne erzielen können, und daß die geschützten und gestützten Wirtschaftsgruppen sich allen Weisungen des Staates zu unterziehen haben, die im Interesse seiner allgemeinen Wirtschafts- und Staatspolitik liegen und mithelfen sollen, die Hilfsaktion möglichst bald wieder entbehrlich zu machen.

Ob noch ein Katalog der Gründe, die zu Staatsinterventionen Anlaß geben dürften, sowie der Mittel, die der Bund anwenden könnte und der Maßnahmen, die er ergreifen müßte, zugesügt werden solle, sei hier nicht näher erörtert. Wohl aber sei beigefügt, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Beschlüssen nur im Rahmen der obigen Grundsätze statthaft sein sollte.

Bemerkungen zur Methode.

Zum Schluß möchten wir postulieren, daß, abgesehen vom zwingend Kriegsnotwendigen, vom heutigen Wirtschaftsrecht — der Handels- und Gewerbefreiheit — nicht mehr abgegangen wird, bis neues Recht geschaffen ist.

Es läßt sich heute da und dort die Tendenz feststellen, durch dringliche Bundesbeschlüsse Schutzmaßnahmen zu erlangen, die das Volk höchst wahrscheinlich verwerfen würde und somit offenen Rechtsbruch zu begehen. Man

argumentiert dann oft so, daß man nicht aus „formalistischen“ Bedenken den vorhandenen Nöten einfach zusehen könne, und daß „das Leben“ wichtiger sei als „der Paragraph“. Abgesehen davon, daß auf diese Weise alle Rechtsicherheit aufhören müßte, ist ein solches Vorgehen, auf lange Sicht gesehen, auch vom Standpunkt der Interventionisten aus unklug. Auf diese Weise ist jahrelang „Politik“ gemacht worden, mit dem Ergebnis, daß das Mißtrauen gegen heimliche Hintergedanken hinter den neuen Wirtschaftsartikeln stark daran mitschuldig ist, daß diese in einer Volksabstimmung sicher untergingen.

Es gibt Kantone, die einfach nicht zu einem zeitgemäßen Steuergesetz gelangen, weil sie sich dazu herbeigelassen haben, beim alten, längst überlebten, die schlimmsten Ranten abzuschleifen. Dadurch machten sie ihre vorjintflutlichen Gesetze scheinbar erträglich, sie verdunkelten die Notwendigkeit einer Revision von Grund auf, und sie beraubten sich der Vorkämpfer für eine bessere Ordnung, die gerade die meistbenachteiligten Kreise gebildet hätten. Andere, die es ablehnten, Glückwerk zu schaffen, litten einige Jahre stärker, brachten aber dafür eine Totalrevision zustande. Genau gleich ging es um die Jahrhundertwende mit der neuen Militärorganisation. Nur der Verzicht auf — auch noch so notwendig erscheinende — Teilrevisionen ließ schließlich die Einsicht in die Unentbehrlichkeit einer umfassenden Reform so allgemein werden, daß das große und im Ganzen für die damaligen Verhältnisse ausgezeichnete Werk der neuen Militärorganisation von 1907 gelang. Das gleiche ebenso gesetzmäßige als kluge und ehrliche Verfahren empfiehlt sich für alle großen Reformen in der Gesetzgebung, nicht zuletzt für die Neuordnung unseres Wirtschaftsrechts. Diese hat wohl keine gefährlicheren Gegner als ihre „besten Freunde“, jene Ungeduldigen, die jede Session und jede sonstige Gelegenheit zuhanden ihrer Verbandsinstanzen einen Erfolg heimbringen wollen. Sie sind auf dem besten Wege, zwar da und dort einen Vorteil zu erreichen, aber bei einer Volksabstimmung, die ja doch einmal wird kommen müssen, wieder alles zu verlieren. Ein großes Werk verlangt eben Größe im Wollen. Bescheidenheit im Fordern, Größe in der Methode und nicht zuletzt Größe im Verzicht.